

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Grethem

- Arbeitsfassung –

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grethem in seiner Sitzung am 29. April 1987, geändert am 15. Mai 1992 und zuletzt geändert am 27. August 2018, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Ersatz ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag und zusätzlich ein Sitzungsgeld. Der Monatsbetrag wird auf 10,00 € und das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen auf 20,00 € festgesetzt.

(2) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen während der Unterbrechung einer anderen Sitzung wird ein Sitzungsgeld nicht geleistet. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Für höchstens 4 Fraktionssitzungen im Jahr erhalten die Ratsmitglieder ebenfalls ein Sitzungsgeld. Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2

Fahr- und Reisekosten

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält für Dienstreisen innerhalb des Landkreises eine monatliche Fahrtkostenabgeltung. Dies gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2.

(2) Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde erhalten die Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige lediglich Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz wenn die Reise vom Rat oder Verwaltungsausschuss angeordnet oder genehmigt wurde.

§3

Verdienstaufschlag

(1) Erstattet wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag, der notwendigerweise durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit in den Ratsgremien der Gemeinde tatsächlich entstanden ist, im Rahmen der Höchstsätze nach Absatz 2. Ansprüche von Arbeitnehmern auf entsprechende Freistellung mit Lohnfortzahlung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gehen diesem Anspruch vor.

(2) Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 20,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes und 160,00 € je Arbeitstag begrenzt.

(3) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse, die gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlichen gezahlten Verdienstaufschlags

(4) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit für den Zu- und Abgang zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Kreisgebietes liegen) und Tätigkeitsort.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und seine Stellvertreterin/seines Stellvertreters

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 390,- Euro für die Abgeltung der Aufwendungen, die ihm durch die Führung der Amtsgeschäfte entstehen. Im Falle der Beschränkung des Aufgabenumfanges auf die in § 106 Abs. 1 Satz 1 des NKomVG genannten Aufgaben reduziert sich die monatliche Entschädigung auf 300,- Euro. Die Entschädigungen beinhalten jedoch nicht die sächlichen Kosten der Gemeinde für die Verwaltungstätigkeit.

Die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| a) 1. Vertreterin/den 1. Vertreter | 50,00 € |
| b) 2. Vertreterin/den 2. Vertreter | 25,00 € |
| c) gleichberechtigte Vertreter/innen | 40,00 € |

(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung nach § 1. Die Entschädigung nach § 4 geht auf den Vertreter unter Anrechnung der diesem zustehenden Aufwandsentschädigung über.

§ 5

Entschädigung und Auslagenersatz für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

(1) Im Falle der Berufung einer Gemeindedirektorin oder eines Gemeindedirektors und einer stellvertretenden Gemeindedirektorin oder eines stellvertretenden Gemeindedirektors nach § 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

| | |
|--|--------------------|
| Gemeindedirektor/in | 150,00 € monatlich |
| Stellvertretende/r Gemeindedirektor/in | 50,00 € monatlich |

(2) Die Verwaltungsvertreterin bzw. der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Sofern diese Funktion durch eine/einen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister wahrgenommen wird, wird sie neben der monatlichen Entschädigung nach § 4 Absatz 1 gewährt.

(3) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Rats- und Ausschusssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 € und zusätzlich für die damit verbundenen Schreibarbeiten ein Betrag in Höhe von 9,00 € je nachgewiesene Stunde gezahlt.

(4) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten, soweit keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht, Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € im Monat.

(5) Neben dem Ersatz für Aufwand nach Absatz 1 wird Auslagenersatz für Kinderbetreuung von höchstens 10,00 € je Stunde und Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 2 und 3 dieser Satzung gewährt.

§ 6

Abgeltung von Ansprüchen

(1) Mit den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 5 sind sämtliche Ansprüche abgegolten, die mit der Wahrnehmung des Mandats oder eines Ehrenamtes in Zusammenhang stehen.

(2) Sofern die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen werden, sind die Beträge ausschließlich von den Empfängern

zu versteuern.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grethem über die Entschädigung der Ratsherren, der Ehrenbeamten und der ehrenamtliche Tätigen vom 27.12.1973, in der Fassung vom 15.05.1992, außer Kraft.

Inkrafttreten der in dieser Lesefassung eingearbeiteten Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 15.05.1992
2. Änderungssatzung ab 01.01.2002
3. Änderungssatzung rückwirkend ab 01.07.2018 bzw. ab 01.11.2006